

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN****1. ANWENDUNGSBEREICH**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen für alle von SOBINCO, einer Gesellschaft belgischen Rechts mit Sitz in Belgien, Waregemstraat 5, 9870 Zulte, eingetragen unter der ZDU-Nummer 0453.198.846, eingeholten Angebote und erteilten Aufträge für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen sind vom Lieferanten entweder bei der Aufgabe einer Bestellung oder einer Angebotsanfrage durch SOBINCO oder aber bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Vergabe von Dienstleistungen zu unterzeichnen. Die Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen folgt auch aus der normalen Erbringung von Leistungen und der Lieferung von Produkten durch den Lieferanten, oder sie gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrem Erhalt, die hiermit auf 5 Kalendertage festgelegt wird, keine Einwände erhoben hat. Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SOBINCO möglich. Diese Einkaufsbedingungen gehen etwaigen Verkaufsbedingungen des Lieferanten vor.

**2. ETHIK**

SOBINCO ist stolz darauf, Botschafter für kulturelle, ethnische und religiöse Werte und Toleranz zu sein. SOBINCO erwartet von allen seinen Lieferanten, dass sie, soweit möglich und machbar, grüne Politiken und Praktiken fördern. Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand usw. wird nicht geduldet.

**3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

Der Lieferant nimmt alle von SOBINCO übermittelten Bestellungen innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt an und bestätigt sie schriftlich. Erhält SOBINCO innerhalb dieser Frist keine schriftliche Bestätigung seiner Bestellungen, so gelten die Bestellungen automatisch als angenommen. Der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, um den gewünschten Liefertermin einzuhalten. Ist der geforderte Liefertermin für den Lieferanten nicht realisierbar, so gilt als äußerster akzeptabler Liefertermin spätestens das Datum des Eingangs der Bestellung zuzüglich der angegebenen Lieferfrist.

Der Lieferant erkennt an, dass die Lieferung am oder vor dem Liefertermin oder innerhalb einer vorgegebenen Lieferfrist für SOBINCO wesentlicher Vertragsbestandteil ist. Im Falle einer vorab bekannten Verzögerung setzt der Lieferant SOBINCO unverzüglich über die Ursache und die vom Lieferanten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung der Verzögerung in Kenntnis. Darüber hinaus ergreift der Lieferant alle zusätzlichen Maßnahmen, um die nachteiligen Auswirkungen einer solchen Verzögerung für SOBINCO zu minimieren. Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, kann SOBINCO nach eigenem Ermessen einen oder mehrere der folgenden Rechtsbehelfe geltend machen, unbeschadet der dem Unternehmen von Rechts wegen oder aus Billigkeitsgründen zustehenden Rechte und Rechtsmittel: (i) den geänderten Liefertermin akzeptieren, (ii) seine Bestellung neu terminieren, (iii) die Bestellung stornieren oder den Vertrag ohne Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten kündigen, (iv) die Liefergegenstände bei einer anderen Quelle beschaffen und etwaige Mehrkosten vom Lieferanten zurückfordern.

Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von zehn Prozent (10 %) des Wertes der Bestellung zu zahlen. Dieses Rechtsmittel ist nicht ausschließlich und gilt unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die SOBINCO zur Verfügung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht, vom Lieferanten die Erstattung aller durch die Verzögerung verursachten Schäden zu verlangen.

Vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung hat SOBINCO das Recht: (a) die bestellte Anzahl der Liefergegenstände zu ändern; und/oder (b) einen vereinbarten Liefertermin ohne zusätzliche Kosten um bis zu neunzig (90) Tage ab dem ursprünglichen Liefertermin zu verschieben.

---

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

---

SOBINCO hat das Recht, ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten eine Bestellung oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Lieferant (a) Bedingungen einer Bestellung oder des Vertrages, einschließlich der Garantien des Lieferanten, ablehnt oder verletzt, (b) es versäumt, die vertraglich vereinbarten Liefergegenstände zu erbringen oder (c) es versäumt, die Arbeiten voranzutreiben, so dass die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Liefergegenstände gefährdet ist, und diese Ablehnung, Verletzung oder Nichterfüllung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen (oder einer kürzeren, unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich angemessenen Frist) nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von SOBINCO abstellt.

Abgesehen von allen sonstigen Rechten von SOBINCO kann SOBINCO nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten eine Bestellung oder den Vertrag jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung schuldet SOBINCO dem Lieferanten lediglich und ausschließlich und nur einmalig die folgenden Beträge: (a) den vertraglichen Preis für alle gemäß einer Bestellung oder dem Vertrag erbrachten und noch nicht bezahlten Leistungen; und (b) die tatsächlichen Kosten für unfertige Leistungen und Rohstoffe, die dem Lieferanten für die Liefergegenstände ab dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem der Lieferant die entsprechende Mitteilung gemäß der Bestellung oder dem Vertrag erhalten hat, soweit der Betrag dieser Kosten angemessen und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ordnungsgemäß dem gekündigten Teil der Bestellung oder des Vertrags zuzuordnen ist; davon abzuziehen ist jedoch die Summe des angemessenen Wertes oder der Kosten (der höhere von beiden) für die vom Lieferanten mit schriftlicher Zustimmung von SOBINCO verwendeten oder verkauften Liefergegenstände sowie die Kosten für alle beschädigten oder vernichteten Liefergegenstände. SOBINCO ist nicht verpflichtet, fertigestellte Liefergegenstände, unfertige Erzeugnisse oder vom Lieferanten verarbeitete Rohstoffe, die über die auf den Lieferscheinen bestellten Mengen hinausgehen, sowie nicht gelieferte Liefergegenstände, die zum normalen Lagerbestand des Lieferanten gehören oder leicht absetzbar sind, zu bezahlen. Die Haftung für Umsatz- oder Gewinneinbußen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Zahlungen gemäß diesem Artikel dürfen in keinem Fall den Gesamtpreis übersteigen, den SOBINCO für fertigestellte Liefergegenstände zu zahlen hat, die der Lieferant gemäß den zum Zeitpunkt der Kündigung offenen Lieferaufträgen oder Bestellungen hergestellt hätte. Die Bestimmungen dieses Artikels stellen den einzigen Rechtsbehelf des Lieferanten und die einzige Haftung von SOBINCO im Zusammenhang mit der Kündigung einer Bestellung oder des Vertrages dar. SOBINCO und seine Vertreter haben das Recht, alle Bücher, Aufzeichnungen, Räumlichkeiten, Arbeiten, Materialien, Bestände und alle anderen Elemente im Zusammenhang mit einer Forderung wegen einer Kündigung zu überprüfen und zu untersuchen.

#### 4. GEISTIGES EIGENTUM

Vorbehaltlich der SOBINCO zukommenden geistigen Eigentumsrechte wird der Lieferant SOBINCO von allen Forderungen und Schadenersatzzahlungen freistellen und vor Forderungen und Schadenersatzzahlungen schützen, die aus der Verletzung von Patenten, Lizenzen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Urheberrechten, Zeichnungen und Mustern und allen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten resultieren, die von Dritten bei der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten an SOBINCO geltend gemacht oder beansprucht werden.

Gegebenenfalls wird der Lieferant nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: (a) SOBINCO alle im Zusammenhang mit der betreffenden Forderung entstandenen Kosten erstatten; und (b) die SOBINCO entstandenen und der genannten Forderung zurechenbaren Schäden und Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten) übernehmen. Darüber hinaus hat der Lieferant entweder (i) SOBINCO das Recht einzuräumen, die betreffenden Liefergegenstände weiter zu nutzen, oder (ii) die gelieferten oder zu liefernden Liefergegenstände zu ersetzen oder so abzuändern, dass kein Verstoß mehr vorliegt, vorausgesetzt, die ersetzten oder abgeänderten Liefergegenstände entsprechen im Wesentlichen den Spezifikationen. Sollte der Lieferant trotz angemessener Bemühungen keine der vorgenannten Möglichkeiten wahrnehmen können, hat er die Rücksendung der Liefergegenstände an den Lieferanten auf dessen Kosten zu verlangen und SOBINCO unverzüglich den Kaufpreis sowie alle angemessenen Versand-, Lager- und sonstigen damit verbundenen Kosten zu erstatten.

Der Lieferant überträgt hiermit an SOBINCO alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich aller Urheberrechte und verwandten Rechte, die an den gelieferten Produkten und/oder Leistungen bestehen, und zwar weltweit und für die Dauer des Rechts.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant das Recht, alle Elemente der Bestellung zu Werbezwecken zu verwenden, unter anderem auf seiner Website.

Der Lieferant garantiert, die geistigen Eigentumsrechte an den gelieferten Waren und/oder Leistungen von allen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern, die an der Lieferung der Waren oder Leistungen an SOBINCO beteiligt waren, erworben zu haben. Eine Kündigung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit dieser Übertragung/Lizenz der Rechte, und diese Bedingungen bleiben in vollem Umfang in Kraft.

## **5. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN**

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SOBINCO keine Bestellungen ganz oder teilweise an Dritte untervergeben. Der Lieferant bleibt zu jeder Zeit voll verantwortlich für die Qualität und die rechtzeitige Ausführung der von seinen Unterauftragnehmern gelieferten Arbeiten sowie für die in der Bestellung festgelegten Anforderungen. Der Lieferant haftet für die Leistungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer wie für seine eigenen.

## **6. PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise Festpreise in Euro und beinhalten kein Wechselkursrisiko für SOBINCO. Die Preise und Rabatte für die Liefergegenstände entsprechen dem letzten von SOBINCO genehmigten Angebot des Lieferanten und verstehen sich einschließlich aller Versicherungen, angemessener Verpackung, Exportsteuern und Frachtkosten (falls zutreffend), jedoch ausschließlich der Mehrwertsteuer (MwSt.), die auf der Rechnung des Lieferanten gesondert ausgewiesen wird.

SOBINCO vergütet keine dem Lieferanten entstandenen Unkosten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Lieferant ist für alle derartigen Unkosten verantwortlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten von Material, Versicherung, Transport, Unterbringung, Telefonverkehr, Mahlzeiten und Mietdienstleistungen.

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme der Waren oder Leistungen, es sei denn, in den Besonderen Bedingungen wurde eine Vorauszahlungsregelung vereinbart. Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in Euro auszustellen und müssen die Bestellnummer und eine detaillierte Beschreibung der gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen enthalten.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei SOBINCO zahlbar, es sei denn, SOBINCO beanstandet die Lieferung oder Ausführung der Bestellung vor Ablauf der genannten Frist schriftlich.

Der Lieferant sichert zu, dass die Preise der Liefergegenstände für mindestens zwölf (12) Monate nach Bestellung durch SOBINCO oder Annahme des Angebots des Lieferanten Bestand haben werden, unbeschadet der Tatsache, dass die Parteien Festpreise für längere Zeiträume oder Preissenkungen für längere Zeiträume vereinbaren können. Will der Lieferant die Preise für Liefergegenstände erhöhen, so hat er dies SOBINCO mindestens zwei (2) Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten schriftlich mitzuteilen. Bevor sich die Parteien auf eine Preisänderung verständigen können, muss der Lieferant etwaige Preiserhöhungen begründen, z. B. bei Rohstoffen und Produktionskosten, Wechselkursschwankungen, neuen Technologien, Arbeitskräften, veränderten Zinssätzen und Marktveränderungen. Erzielen die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung des Lieferanten und unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag keine Einigung über die Preiserhöhungen, hat SOBINCO das Recht, alle ausstehenden Bestellungen zusammen mit dem Vertrag zu stornieren, ohne dass dem Lieferanten gegenüber irgendwelche finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen entstehen, unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 3.

---

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, sind die von SOBINCO abgegebenen Prognosen nicht bindend. Der Lieferant erklärt sich mit deutlich kürzeren Lieferfristen einverstanden, wenn er von SOBINCO nicht bindende monatliche Prognosen erhält. Innerhalb einer (1) Woche nach Erhalt der Prognose von SOBINCO bestätigt der Lieferant den Erhalt der Prognose und bestätigt SOBINCO schriftlich, dass er alle vorgesehenen Liefergegenstände liefern kann. Erhält SOBINCO innerhalb dieser Frist keine schriftliche Bestätigung der Prognosen, so gelten die Prognosen automatisch als angenommen.

### **7. LIEFERUNG**

Die Lieferung erfolgt gemäß der aufgegebenen Bestellung und an die angegebene Adresse. Wesentliche Abweichungen von der von SOBINCO aufgegebenen Bestellung in Bezug auf finanzielle Bedingungen, Liefertermine und andere vereinbarte Anforderungen müssen SOBINCO vor ihrem Inkrafttreten zur schriftlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Sofern nicht anders vereinbart, gehen Eigentum und Gefahr an den Waren zum Zeitpunkt der Lieferung und bei Leistungen zum Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme durch SOBINCO auf SOBINCO über.

Bei einem Liefer- oder Leistungsverzug von mehr als ..... Kalendertagen hat SOBINCO das Recht, vorbehaltlich einer Inverzugsetzung des Lieferanten, jedoch ohne gerichtliche Anordnung, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, alle erhaltenen Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und weitere Lieferungen oder Leistungen abzulehnen sowie vom Lieferanten bereits geleistete Zahlungen unter Abzug der Waren, die SOBINCO behalten will, zurückzufordern.

### **8. KONTROLLE UND ABNAHME**

Nicht konforme Waren oder Leistungen können abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung setzt SOBINCO den Lieferanten davon in Kenntnis und hat das Recht, dem Lieferanten ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention zu gestatten, innerhalb einer von SOBINCO festgelegten Frist geeignete Waren oder Dienstleistungen zu liefern, oder aber die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren. In diesem Fall gehen das Eigentum und das Risiko an den abgelehnten Waren zurück an den Lieferanten, und alle Versand- und sonstigen relevanten Kosten, einschließlich der Kosten für eine neue Lieferung, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### **9. QUALITÄT**

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren oder Leistungen in vollem Umfang den Standards und Praktiken der Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit entsprechen, die in ähnlichen Unternehmen unter ähnlichen Umständen zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen oder Tätigkeiten üblicherweise Anwendung finden, und dass sie den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen, der technischen Dokumentation und den genehmigten Mustern bzw. der in der Bestellung angegebenen Beschreibung entsprechen, dass sie frei von Mängeln und Materialfehlern sind, dass sie die Sicherheit bieten, die vernünftigerweise von ihnen erwartet werden kann, und dass sie allen einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, Vorschriften und vertraglichen Bestimmungen in vollem Umfang entsprechen.

Der Lieferant stellt SOBINCO von jeglicher Haftung und von Schäden frei, die direkt oder indirekt aus den gelieferten Waren oder Leistungen resultieren, und schützt SOBINCO vor dieser Haftung und diesen Schäden, ungeachtet etwaiger diesbezüglicher Anweisungen, Richtlinien oder Stellungnahmen von SOBINCO.

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren 24 Monate ab Lieferung oder vorläufiger Abnahme der Bestellung. Der Lieferant verpflichtet sich, jeden während der Gewährleistungsfrist schriftlich gemeldeten Mangel oder jedes fehlerhafte Produkt so schnell wie möglich zu reparieren oder zu ersetzen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen.

**10. GARANTIE**

Der Lieferant garantiert und sichert SOBINCO zu, dass mit der Lieferung der Liefergegenstände (a) SOBINCO das Eigentum an den Liefergegenständen frei von allen Pfandrechten und Verbindlichkeiten erwirbt, (b) dass alle Liefergegenstände, mit Ausnahme der von SOBINCO angeforderten Produktdesigns, entweder Eigentum des Lieferanten sind, von ihm lizenziert wurden oder öffentlich sind und dass ihre Nutzung durch SOBINCO, seine Vertreter, Vertriebspartner, Endverbraucher und andere direkte und indirekte Kunden keine Eigentumsrechte Dritter verletzen oder verletzen können, und dass (c) der Lieferant vollumfänglich befugt ist, die Verpflichtungen aus dem Vertrag einzugehen und zu erfüllen und SOBINCO alle erforderlichen Rechte und Lizenzen aus dem Vertrag zu gewähren. Mit der Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant, dass er keine Kenntnis von etwaigen Forderungen Dritter wegen der vollständigen oder teilweisen Verletzung ihrer Eigentumsrechte durch die Liefergegenstände hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, SOBINCO und seine jeweiligen Geschäftsführer, Mitarbeiter und Beauftragten von allen Verlusten, Kosten, Schäden und Unkosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen und schadlos zu halten, die eine Partei aufgrund einer Forderung in Bezug auf, resultierend aus oder im Zusammenhang mit (i) dem Entwurf, der Entwicklung und Lieferung der Produkte oder Leistungen gemäß der Bestellung, (ii) der Verletzung von Zusicherungen oder Garantien des Lieferanten, (iii) Forderungen von Unterauftragnehmern, Beauftragten oder Mitarbeitern des Lieferanten, (iv) der Verletzung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verfügungen oder (v) sonstiger vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder eines seiner Unterauftragnehmer entstehen oder die sie zu tragen hat.

Der Lieferant haftet in vollem Umfang für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlung der erforderlichen Einkommensteuern und die Zahlung aller anwendbaren Sozialversicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer, Versicherungen und Lizenzgebühren und erklärt sich damit einverstanden. Im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Leistungen garantiert der Lieferant, dass er im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang voll versichert ist, und zwar pro Ereignis für Personenschäden oder Körperverletzungen, direkte und/oder indirekte Schäden, Sachschäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, Datenverlust, vertragliche Haftung oder sonstige Schäden.

**11. VERTRAULICHKEIT**

Alle Informationen (einschließlich Dokumente, Dateien, Bildmaterial, Präsentationsunterlagen oder Methodiken, kreative Inhalte und Ideen, Software, Finanzinformationen, Kundeninformationen ...) gleich welcher Art, die dem Lieferanten von SOBINCO zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von SOBINCO; sie sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SOBINCO in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder offengelegt werden; sie sind vom Lieferanten ausschließlich für den Zweck zu verwenden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, und sind auf erste Aufforderung von SOBINCO an SOBINCO zurückzugeben.

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SOBINCO keine (schriftlichen oder mündlichen) Erklärungen gegenüber Vertretern der Presse, des Fernsehens, des Rundfunks oder anderer Medien abgeben und keine Artikel für die Presse oder zur Veröffentlichung über Angelegenheiten verfassen, die sich auf die Geschäftstätigkeit von SOBINCO beziehen oder diese betreffen.

Diese Verpflichtung gilt für 5 Jahre nach Ablauf der Vereinbarung.

SOBINCO fungiert als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Wenn es zur Verwirklichung der dargelegten Zwecke erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an andere Unternehmen weitergegeben, die direkt oder indirekt mit SOBINCO verbunden sind. SOBINCO wird von diesen Empfängern verlangen, dass sie die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der weitergegebenen personenbezogenen Daten ergreifen.

---

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

Die personenbezogenen Daten werden von SOBINCO für einen Zeitraum aufbewahrt, der sich aus der Art der personenbezogenen Daten, dem Zweck der Verarbeitung und den einschlägigen gesetzlichen Speicherungs- und Verjährungsfristen ergibt.

Der Lieferant hat das Recht, jederzeit auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen und sie zu berichtigen (oder berichtigen zu lassen), wenn sie unrichtig oder unvollständig sind, sie zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Darüber hinaus hat er das Recht, eine Kopie seiner personenbezogenen Daten (in strukturierter, gängiger und maschinenlesbarer Form) zu erhalten und die personenbezogenen Daten an ein anderes Unternehmen übermitteln zu lassen, wobei die geistigen Eigentumsrechte von SOBINCO nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Der Lieferant kann die vollständigen Datenschutzbestimmungen von SOBINCO jederzeit auf der Website <https://www.sobinco.com/nl/privacy> des Unternehmens einsehen.

### **12. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND HÖHERE GEWALT**

Jede Partei kann die Ausführung der Bestellung vor deren Lieferung oder Annahme durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen: (i) wenn die andere Partei eine Handlung begangen hat, die den Tatbestand der Unehrlichkeit, der Untreue, der Korruption oder des Betrugs erfüllt, (ii) wenn die andere Partei grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, mangelndes berufliches oder ethisches Verhalten im Zusammenhang mit der Ausführung begeht oder (iii) wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bedingung oder Auflage verstößt und die Situation nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung bereinigt; (iv) wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat andauert und die Parteien keine geeignete Lösung gefunden haben, (v) mit sofortiger Wirkung, wenn die andere Partei für zahlungsunfähig erklärt wird oder in Konkurs geht oder eine Abtretung oder einen sonstigen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt.

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen (vorbehaltlich der Zahlung fälliger Beträge), wenn diese Nichterfüllung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, die unvorhersehbar oder unvermeidbar sind, wie z. B. Feuer, Überschwemmung, Streiks, soziale Unruhen, (erklärter oder nicht erklärter) Krieg, Embargos, Blockaden, gesetzliche Beschränkungen, behördliche Vorschriften, Anstieg der Rohstoffpreise um mehr als ..... %, Diebstahl oder Blockierung des Computer-, IT- oder Telekommunikationssystems oder andere ähnliche Ereignisse, die sich der Kontrolle einer Partei entziehen und die dazu führen, dass die betreffende Partei nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Ist eine der Parteien von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen, so hat sie die andere Partei unverzüglich und schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Kündigung erfolgt unbeschadet der Rechte, die eine Partei in Bezug auf einen Verstoß der anderen Partei gegen eine der Bestimmungen hat, sofern dieser Verstoß vor der Kündigung erfolgte.

### **13. NICHTIGKEIT, ANWENDBARES RECHT UND RECHTSSTREITIGKEITEN**

Die Parteien erkennen an, dass die Nichtigkeit einer der Klauseln der Vereinbarung nicht die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge hat. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die nichtige Klausel durch eine rechtsgültige Klausel zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie ihre Anwendung bei der Ausführung von Bestellungen oder Warenlieferungen unterliegen dem belgischen Recht. Für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht gütlich zwischen SOBINCO und dem Lieferanten beigelegt werden können, sind die Gerichte in Gent, Belgien, zuständig.